

# Bericht zum LkSG

## (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Name der Organisation:** Universitätsklinikum Regensburg

**Anschrift:** Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

### Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Nachhaltigkeitsbeauftragte und Menschenrechte in Lieferketten  
Geschäftsstelle Ärztliche und Kaufmännische Direktion

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab.

In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Es wurde eine umfangreiche Selbstevaluation zu folgenden Themen durchgeführt:

- Produktions- und Betriebsstätten
- Lieferketten
- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Arbeitsschutz
- Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Angemessenem Lohn
- Schädlichen Bodenveränderungen, Luftverunreinigung, Lärmemissionen
- Zwangsräumung
- Sicherheitskräften
- Umweltbezogenen Pflichten (Abfälle, POPs, Quecksilber)

Darüber hinaus haben Hinweisgebende die Möglichkeit, über ein Beschwerdeportal anonym menschenrechtliche oder umweltrelevante Verstöße zu melden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Abhilfemaßnahmen müssen ergriffen werden, wenn bei einem unmittelbaren Zulieferer die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltrelevanten Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht (Verfahren siehe unter A.2 Risikoanalyse).

Die Gewichtung und Priorisierung von Verletzungen erfolgt anhand von feststehenden Kriterien, deren Vorliegen einzelfallbezogen überprüft wird. Stark gewichtet und prioritätär behandelt werden stets Verletzungen des Verbots der Kinderarbeit sowie des Verbots der Zwangsarbeit und der Sklaverei. Des Weiteren wird nach der Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen gewichtet und priorisiert: Je mehr Personen betroffen sind, desto höher die Priorität. Steht keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit im Raum und ergibt sich auch aufgrund der Anzahl der Betroffenen keine Gewichtung/Priorisierung, werden diejenigen Zulieferer priorisiert, für die das größte Umsatzvolumen aufgebracht wird (Schlüssellieferanten). Je höher das Einkaufsvolumen eines Zulieferers ist, desto höher sind auch die eigenen Einflussmöglichkeiten.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Die Zulieferer des UKR sind durch den Supplier Code of Conduct als festen Bestandteil des Vertragswesens dazu verpflichtet, die sozialen, ökologischen und ethischen Vorgaben innerhalb ihrer Lieferkette einzuhalten. Mit der Annahme und Ausführung des Vertrages bestätigen die Lieferunternehmen, sich zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Normen und Vorschriften zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann letztlich Grund und Anlass für das Unternehmen sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden, einschließlich aller mit verbundenen Lieferverträge.

Der Verhaltenskodex basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften wie dem Gesetz über die Verpflichtungen in der Lieferkette (LkSG) sowie auf internationalen Konventionen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitlinien zu Kinderrechten und Geschäftsverhalten, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Für Hinweise auf Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern steht unser Beschwerdeportal zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Verfügung:  
<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/complaints-portal/public-complaints/index.html#/ukregensburg/UKR/complaint/new>

Die Meldungen werden unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des/der Hinweisgebenden bearbeitet. Bei der Feststellung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Vorfällen werden Abhilfemaßnahmen ergriffen.